

Kantonale Naturschutzgebiete Revision des Schutzplans Tännlimoosweid und neuer Schutzplan Chrüzhügel, Gemeinden Baar und Neuheim



Bericht nach Art. 47 RPV

31. Mai 2024

Impressum

Verantwortlich
Amt für Raum und Verkehr
Abteilung Natur und Landschaft
Verwaltungsgebäude 1 an der Aa
Aabachstrasse 5
Postfach, CH 6301 Zug
Tel: +41 41 594 54 80
info.arv(at)zg.ch
www.zg.ch/raumplanung

Inhalt

In Kürze	4
1. Ausgangslage	5
2. Planungsrechtliche Vorgaben	5
2.1. Gesetzliche Grundlagen von Bund und Kanton	5
2.2. Bundesinventare der Biotope von nationaler Bedeutung	7
2.3. Kantonale Nutzungszonen	8
2.4. Kantonale Bewilligungen	10
3. Bestimmungen für kantonale Naturschutzzonen	12
3.1 Generelle Bestimmungen in allen Schutzplänen	12
3.2 Spezielle Bestimmungen zur Erholungsnutzung	14
3.3 Spezielle Bestimmungen für Naturschutzgebiete auf rekultivierten Bereichen von Deponien oder ehemaligen Kiesgruben	14
4. Schutzpläne zur Sicherung von ökologischen Ausgleichsflächen	16
4.1 Anpassung Schutzplan Tännlimoosweid	16
4.2 Neuer Schutzplan Chrüzhügel	19
5. Beurteilung	22
6. Mitwirkung	23
7. Beilagen: Pläne für die öffentliche Auflage	25
Beilage 1: Schutzplananpassung Tännlimoosweid, Gemeinde Baar	
Beilage 2: Neuer Schutzplan Chrüzhügel, Gemeinden Baar und Neuheim	

In Kürze

Die kantonalen Naturschutzgebiete sind kantonale Zonen gem. § 9 des Planungs- und Baugesetzes vom 26. November 1998 (PBG; BGS 721.11) und stellen den Vollzug des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451), insbesondere Art. 18 a und b NHG, durch den Kanton dar. Bereits 1982 wurden die ersten Schutzpläne durch den Regierungsrat erlassen. Aktuell existieren 124 Schutzpläne mit unterschiedlichen Beschlussdaten, einige noch in der ursprünglichen Version, andere bereits ein- oder mehrmals revidiert.

Verschiedene Faktoren haben das Amt für Raum und Verkehr bewogen, 2018 eine umfassende Revision der Schutzpläne anzugehen und diese auf den neusten Stand zu bringen. Dazu gehören die 2017 erfolgte Revision der Bundesinventare, neue Rahmenbedingungen für Plangrundlagen wie die parzellenscharfe, digitale Erfassung der landwirtschaftlichen Nutzung oder der Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen. Die Revision berücksichtigt aber auch weitere Aspekte wie den zunehmenden Erholungsdruck oder die langfristige Sicherung von ökologischen Ausgleichsflächen.

Die langfristige Sicherung von ökologischen Ausgleichsflächen gem. § 2 Abs. 4 GNL ist ein neueres Thema, das mit den grossen Strassenbauvorhaben der letzten Jahre sowie den absehbaren Endgestaltungen von Kiesabbau- oder Deponiegebieten in den Fokus gerückt ist. Die wertvollen und teils mit erheblichem Aufwand erstellten ökologischen Ausgleichsflächen müssen anschliessend fachgerecht gepflegt und unterhalten werden. Oft betreffen sie zudem Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung (IANB). Um diese wichtigen Sekundärlebensräume langfristig zu erhalten, sollen sie möglichst als kantonale Naturschutzgebiete bezeichnet werden.

Die zentralen Themen der Revision sind:

- Aktualisieren der Zonenabgrenzungen, unter Berücksichtigung der 2017 revidierten Bundesinventare
- Anpassen der Schutzzonen A und B in Bezug auf heutige Gegebenheiten und Anforderungen
- Ergänzen der Schutzpläne mit Bestimmungen wie dies für kantonale Nutzungszonen üblich ist
- Überführen von gemeindlichen in kantonale Schutzgebiete für Objekte, die an kantonale Naturschutzgebiete grenzen, oder auf Antrag der Grundeigentümerschaft
- Sichern von wertvollen ökologischen Ausgleichsflächen
- Erreichen eines formal einheitlichen Erscheinungsbilds aller Schutzpläne, da diese künftig im Internet publiziert werden müssen

Die Gesamtrevision erfolgt seit 2018 in mehreren Schritten, wobei die Objekte sinnvoll gebündelt werden: Objekte auf kantonseigenen Grundstücken, Objekte in den Gemeinden Zug und Walchwil, Ober- und Unterägeri, in den Talgemeinden Baar, Cham, Hünenberg, Steinhausen und Risch sowie alle Schutzgebiete an Seen.

Die aktuelle Vorlage bezweckt die langfristige Sicherung von wertvollen ökologischen Ausgleichsflächen im ehemaligen Kiesabbaugebiet Chrüzhügel, Gemeinden Baar und Neuheim, sowie in der Deponie Tännlimoos, Gemeinde Baar.

1. Ausgangslage

Die kantonalen Naturschutzgebiete sind kantonale Zonen gem. § 9 des Planungs- und Baugesetzes vom 26. November 1998 (PBG; BGS 721.11) und stellen den Vollzug des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451), insbesondere Art. 18 a und b NHG, durch den Kanton dar. Bereits 1982 wurden die ersten Schutzpläne durch den Regierungsrat erlassen. Aktuell existieren 124 Schutzpläne mit unterschiedlichen Beschlussdaten, einige noch in der ursprünglichen Version, andere bereits ein- oder mehrmals revidiert.

Verschiedene Faktoren haben das Amt für Raum und Verkehr bewogen, 2018 eine umfassende Revision der Schutzpläne anzugehen und diese auf den neusten Stand zu bringen. Dazu gehören die 2017 erfolgte Revision der Bundesinventare, neue Rahmenbedingungen für Plangrundlagen wie die parzellenscharfe, digitale Erfassung der landwirtschaftlichen Nutzung oder der Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen. Die Revision berücksichtigt aber auch weitere Aspekte wie den zunehmenden Erholungsdruck oder die langfristige Sicherung von ökologischen Ausgleichsflächen.

Die langfristige Sicherung von ökologischen Ausgleichsflächen gem. § 2 Abs. 4 GNL ist ein neueres Thema, das mit den grossen Strassenbauvorhaben der letzten Jahre sowie den absehbaren Endgestaltungen von Kiesabbau- oder Deponiegebieten in den Fokus gerückt ist. Die wertvollen und teils mit erheblichem Aufwand erstellten ökologischen Ausgleichsflächen müssen anschliessend fachgerecht gepflegt und unterhalten werden. Oft betreffen sie zudem Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung (IANB). Um diese wichtigen Sekundärlebensräume langfristig zu erhalten, sollen sie möglichst als kantonale Naturschutzgebiete bezeichnet werden.

Die aktuelle Vorlage bezweckt die langfristige Sicherung von wertvollen ökologischen Ausgleichsflächen im ehemaligen Kiesabbaugebiet Chrüzhügel, Gemeinden Baar und Neuheim, sowie in der Deponie Tännlimoos, Gemeinde Baar.

Beide Standorte konnten in den letzten Jahren ganz oder teilweise rekultiviert werden. Die Basis für diese Rekultivierungen bildet der jeweilige Endgestaltungsplan, welcher auch die ökologischen Ausgleichsflächen bezeichnet. Da es sich bei den Gebieten um spezielle Nutzungszonen mit entsprechenden Rahmenbedingungen handelt, ist es sinnvoll, diese Schutzpläne als separate Vorlage zu behandeln.

2. Planungsrechtliche Vorgaben

2.1 Gesetzliche Grundlagen von Bund und Kanton

Bundesgesetz über die Raumplanung

Art. 1 Abs. 2 Bst. a des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) bezweckt den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen mit Massnahmen der Raumplanung. Gemäss Art. 3 Abs. 2 ist die Landschaft zu schonen und gemäss Art. 17 Abs. 1 Bst. d RPG umfassen Schutzzonen u.a. Lebensräume für schutzwürdige Tiere und Pflanzen.

Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz

Das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451) bezweckt, die einheimische Tier- und Pflanzenwelt sowie ihre biologische Vielfalt und ihren natürlichen Lebensraum zu schützen (Art. 1 Bst. d NHG). Gemäss Art. 18 Abs. 1 NHG soll dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten durch die Erhaltung genügend grosser Lebensräume (Biotope) und andere geeignete Massnahmen entgegengewirkt werden. Im Weiteren verpflichtet Art. 18 b Abs. 2 NHG den Kanton, in intensiv genutzten Gebieten innerhalb und ausserhalb von Siedlungen für den ökologischen Ausgleich mit Feldgehölzen, Hecken, Uferbestockungen oder mit anderer naturnaher und standortgemässer Vegetation zu sorgen.

Verordnung über den Natur- und Heimatschutz

Gemäss Art. 14 NHV Abs. 1 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991 (NHV; SR 451.1) soll der Biotopschutz insbesondere zusammen mit dem ökologischen Ausgleich (Art. 15) und den Artenschutzbestimmungen (Art. 20) den Fortbestand der wildlebenden einheimischen Pflanzen- und Tierwelt sicherstellen.

Verordnung über den Schutz der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung

In Zusammenhang mit dem Kiesabbaugebiet Chrüzhügel ist die Verordnung über den Schutz der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung (Amphibienlaichgebiete-Verordnung; AlgV) vom 15. Juni 2001 (SR 451.34) zu berücksichtigen. Diese stützt sich auf Artikel 18a Abs. 1 und 3 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966.

Gemäss der Verordnung müssen die Kantone den genauen Grenzverlauf der Objekte festlegen und die zur ungeschmälernten Erhaltung der Objekte geeigneten Schutz- und Unterhaltmassnahmen treffen. Die Umsetzung erfolgt im Kanton Zug über kantonale Schutzzonen, gestützt auf § 9 Abs.1 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) gemäss der Spezialgesetzgebung für den Natur- und Landschaftsschutz. Das entsprechende Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz (GNL) regelt die Zuständigkeiten und Verfahren zum Erlass von Schutzplänen über die Naturschutzgebiete sowie deren wesentliche Inhalte.

Das Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz vom 1. Juli 1993 (GNL) verpflichtet Kanton und Gemeinden, Massnahmen für den Schutz der Natur, der Tier- und Pflanzenarten, der Landschaft und von Naturobjekten zu treffen (§ 1 Abs. 1 GNL). Ferner sorgen sie für den ökologischen Ausgleich innerhalb und ausserhalb des Siedlungsgebietes (§ 1 Abs. 2 GNL). § 2 Abs. 4 GNL präzisiert dies dahingehend, dass ökologische Ausgleichsflächen Landschaftsteile seien, die zur Vernetzung der Biotope und zur Aufwertung intensiv genutzter Gebiete im Sinne des Naturschutzes gesichert werden müssten. Gestützt auf § 3 Abs. 2 Bst. c beschliesst der Regierungsrat Massnahmen für den ökologischen Ausgleich ausserhalb des Siedlungsgebietes und gem. § 11 GNL werden die Pläne und Bestimmungen für Massnahmen des ökologischen Ausgleichs im Einzelfall oder im Rahmen der Zonenplanung festgelegt. Es betrifft dies zur Hauptsache ökologische Ausgleichsflächen in Zusammenhang mit Strassenprojekten oder Abbau- und Deponievorhaben.

Planungs- und Baugesetz

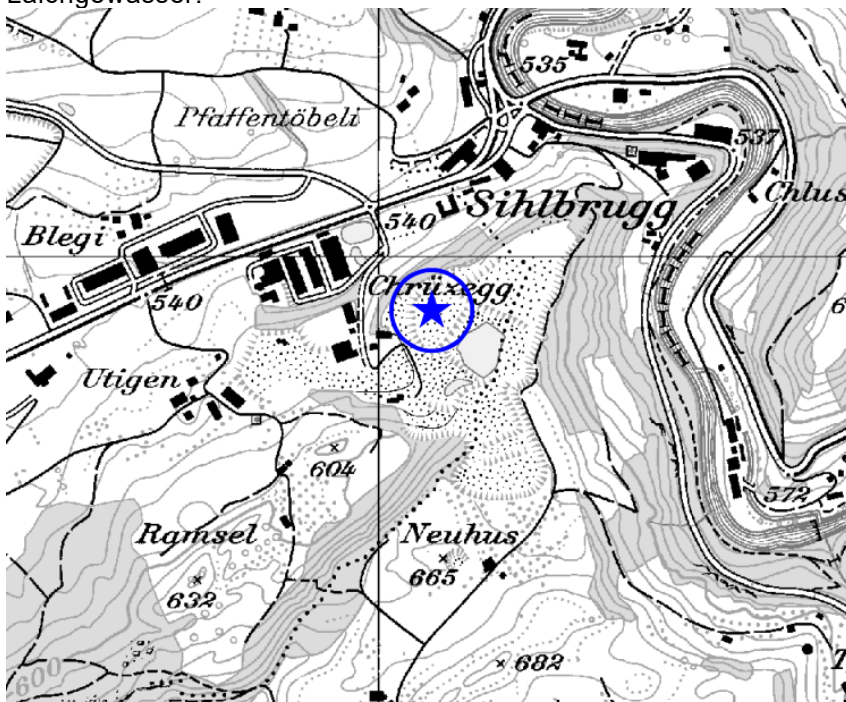
Gemäss § 9 Abs. 1 Bst. a des Planungs- und Baugesetzes vom 26. November 1998 (PBG; SR 721.11) gehören zu den kantonalen (Nutzungs-)Zonen die kantonalen Schutzzonen gemäss der Spezialgesetzgebung für den Natur- und Landschaftsschutz, welche andere Zonen überlagern können.

2.2 Bundesinventare der Biotope von nationaler Bedeutung

Der Bund bezeichnet nach Anhörung der Kantone die Biotope von nationaler Bedeutung, bestimmt die Lage und legt die Schutzziele verbindlich fest. Für fünf Lebensraumtypen sind nationale Biotopinventare in Kraft: Hoch- und Übergangsmoore (1991), Flachmoore (1994), Auengebiete (1992), Amphibienlaichgebiete (2001) sowie Trockenwiesen und -weiden (2010).

Die Umsetzung der Inventare ist Aufgabe der Kantone, welche für den grundeigentümergebundenen Schutz sorgen.

Das Gebiet Chrüzhügel ist als Objekt ZG 10 «Chrüzegg» im Inventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung (IANB) enthalten und als Wanderobjekt bezeichnet. Als Wanderobjekte definiert sind Laichgewässer, die sich in aktiven Rohstoffabbaugebieten mit räumlich fortschreitendem Abbau befinden. Eine Punktkoordinate zeigt die Lage der Grube zum Zeitpunkt der Inventarisierung an. Diese kann sich jedoch seither beträchtlich verschoben haben und mit ihr auch die Laichgewässer.



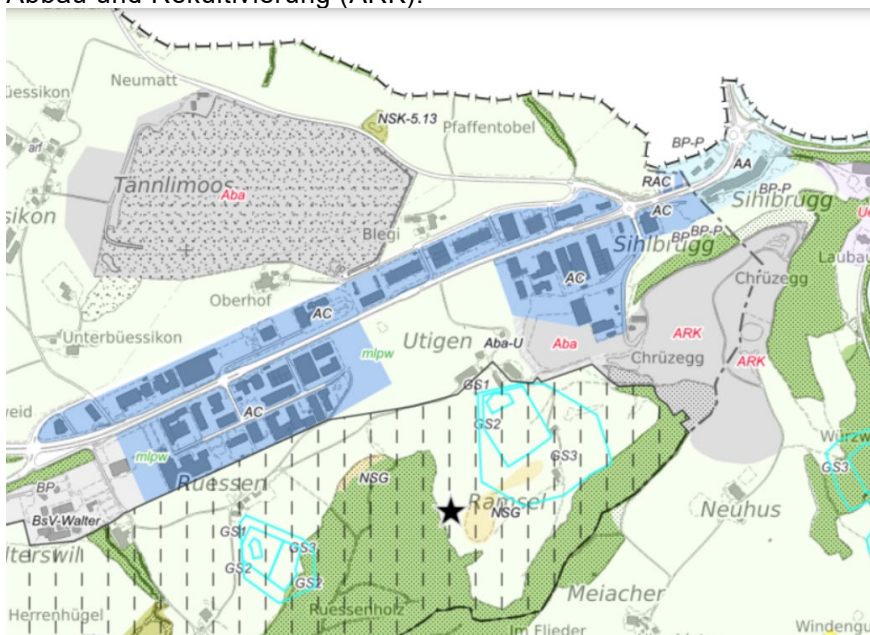
Auszug aus dem Bundesinventar 2001, Objekt ZG 10 Chrüzegg

Sobald eine Grube rekultiviert wird und damit der Charakter des Wanderobjektes mit wechselnden Laichgewässern nicht mehr gegeben ist, ist gemäss Art. 3 Abs. 2 AlgV die Überführung in ein ortsfestes Objekt anzustreben, um dieses im Sinne der Schutzziele, also Erhaltung und Förderung des

Objekts als Amphibienlaichgebiet und der Amphibienpopulationen, die den Wert des Objekts begründen, langfristig zu sichern.

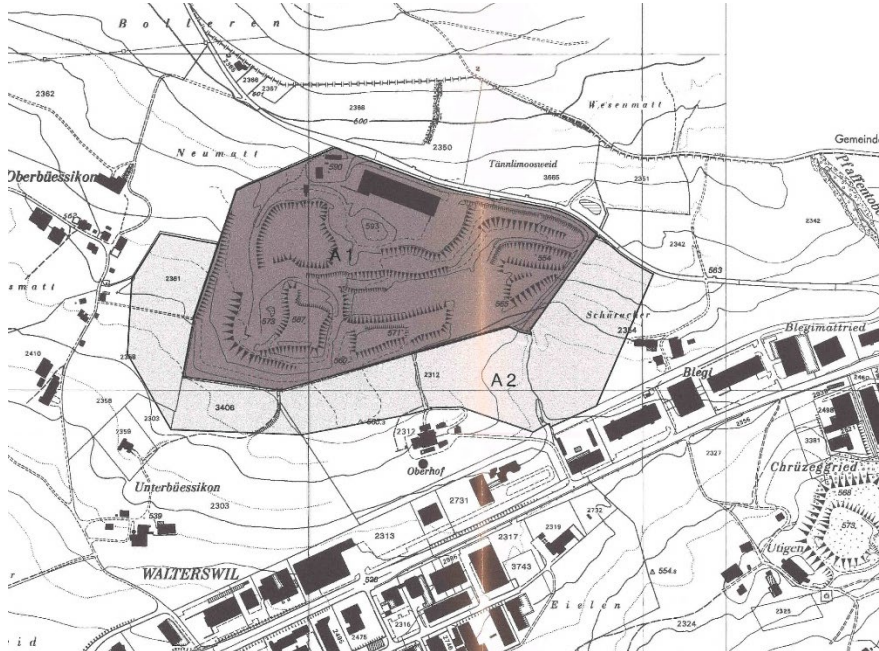
2.3 Kantonale Nutzungszonen

Beide Gebiete, in welchen neue Naturschutzzonen festgesetzt respektive revidiert / ergänzt werden sollen, liegen innerhalb von kantonalen Nutzungszonen gem. § 9 Abs. 1 Bst. b PBG. Das Gebiet Tännlimoos in einer Zone für Abfallanlagen (Aba), das Gebiet Chrüzhügel in einer Zone für Abbau und Rekultivierung (ARK).



Auszug aktueller Zonenplan (ZugMap Januar 2024)

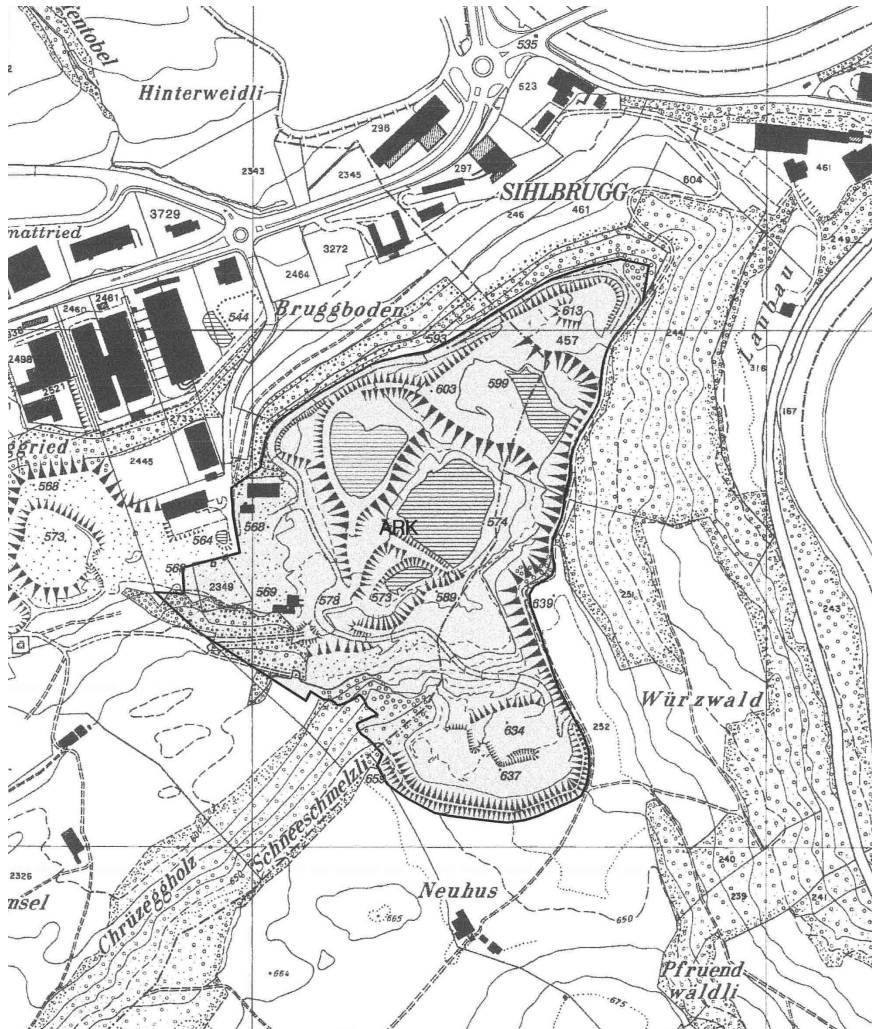
Die Kantonale Nutzungszone für Abfallanlagen Reaktordeponie Tännlimoos {A 1) und Inertstoffdeponie Tännlimoos {A2) wurde mit Beschluss des Regierungsrates vom 30. März 2004 festgesetzt.



Auszug aus dem bewilligten Plan ZP-5 vom 30.3.2004, mit der Differenzierung in die Zonen A1 und A2

Der Zweck der Nutzungszone A1 ist wie folgt umschrieben: «Die kantonale Nutzungszone für Abfallanlagen «Reaktordeponie Tännlimoos» dient ausschliesslich der Errichtung und dem Betrieb einer Reaktordeponie mit Reststoffkompartimenten gemäss TVA der Rekultivierung und ökologischen Aufwertung des Gebietes.» Zu A2: «Die kantonale Nutzungszone für Abfallanlagen «Inertstoffdeponie Tännlimoos» dient ausschliesslich der Errichtung und dem Betrieb einer Inertstoffdeponie gemäss TVA der Rekultivierung und ökologischen Aufwertung des Gebietes.» Zudem sind, wie üblich bei Nutzungszone, in den Bestimmungen die zulässigen Nutzungen umschrieben.

Die Kantonale Nutzungszone für Abbau und Rekultivierung «Kreuzhügel» wurde mit Beschluss des Regierungsrates vom 6. Juli 2004 festgesetzt. Dies erfolgte zum Zeitpunkt, als der Rohstoffabbau beendet war und die anschliessende Rekultivierung zu regeln war.



Auszug aus dem bewilligten Plan ZP-7 vom 6.07.2004

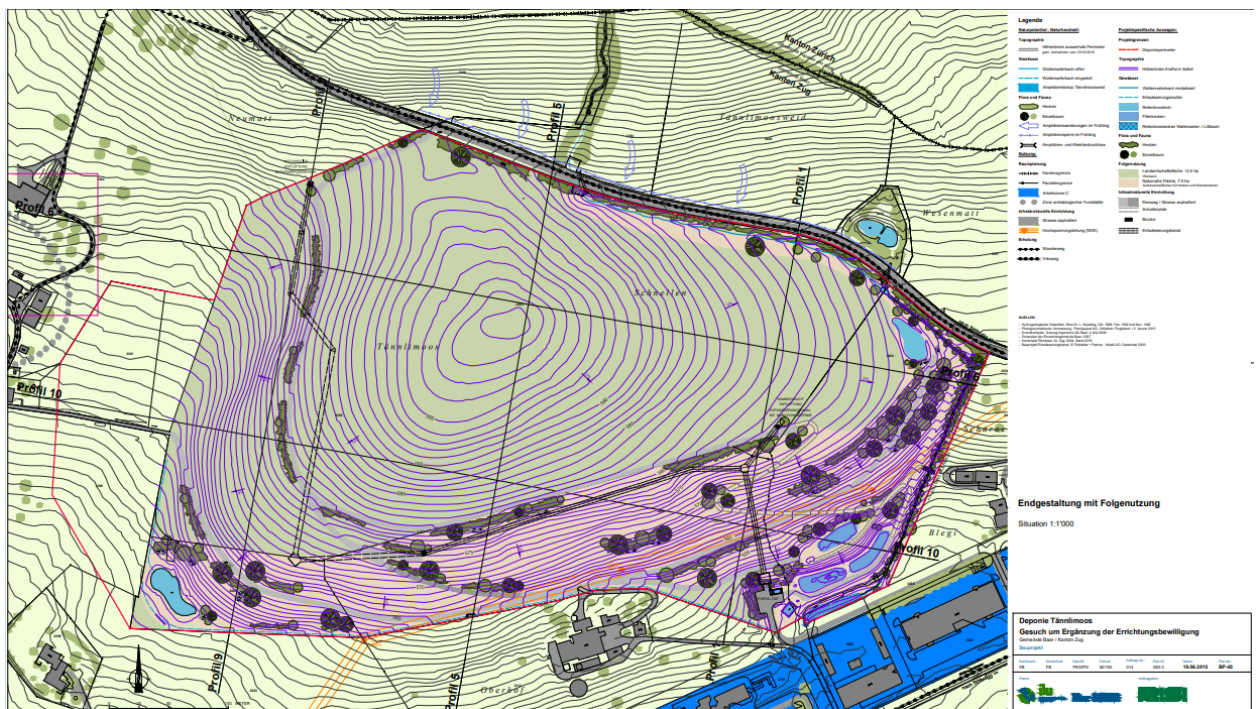
Der Zweck der Nutzungszone ist wie folgt umschrieben: «Die Kantonale Nutzungszone für Abbau und Rekultivierung «Kreuzhügel» dient ausschliesslich der Rekultivierung und ökologischen Aufwertung des Gebietes.» In den Bestimmungen sind die Rahmenbedingungen für die Rekultivierung festgehalten. Bestimmung 7 verweist darauf, dass nach Abschluss der Rekultivierung die kantonale Nutzungszone zur Landwirtschaftszone, zu Wald oder zu einer kantonalen oder gemeindlichen Naturschutzzone werde.

2.4 Kantonale Bewilligungen

Tännlimoos

Für die Errichtung und den Betrieb von Abfallanlagen ist gem. § 13a PBG eine kantonale Bewilligung erforderlich. Mit Verfügung vom 23. März 2004 bewilligte die Baudirektion die Erneuerung und Anpassung der Errichtungsbewilligung der Deponie Tännlimoos (Reaktor-, Reststoff- und Inertstoffdeponie). Grundlage der Bewilligung bildeten die Gesuchsunterlagen inkl. UVB vom November 2002, revidiert Juli 2003, zu welchen auch der Gestaltungsplan der Sekundärlandschaft

gehört. Mit Beschluss vom 24. Mai 2017 bewilligte die Baudirektion zudem eine Ergänzung und Anpassung der Errichtungsbewilligung von 2004, welche insbesondere eine Höferschüttung der Deponie um 11 Meter beinhaltet, um den bestehenden Deponiestandort optimal zu nutzen. Im Beschluss ist u.a. auch festgehalten, dass die steile Südböschung gemäss Technischem Bericht ohne regulären Bodenaufbau, sondern mit sandig-kiesigem Material aufgebaut werde. Hier werde die Möglichkeit wahrgenommen, besondere Trockenlebensräume in grösserer Dimension zu schaffen. Mit Beginn der Rekultivierung wurde der Gestaltungsplan der Sekundärlandschaft konkretisiert und auch die ökologischen Ausgleichmassnahmen wurden optimiert. Der Plan «Endgestaltung und Folgenutzung» zeigt auf, welche Flächen als Landwirtschaftsflächen und welche als naturnahe Flächen (Magerwiesen, Gehölze, Bachböschungen) erstellt werden. Ebenso sind die Infrastrukturen wie Entwässerungskanal, Entlüftung, Filter- und Retentionsbecken etc. ersichtlich.



Mit RRB vom 24.5.2017 bewilligter Plan «Endgestaltung mit Folgenutzung», (Legende: grün= Landwirtschaftsflächen; rosa= Naturnahe Fläche; hellblau=Gewässer)

Rekultivierung Kreuzhügel

Für die Bewilligung zur Eröffnung, Erweiterung und Auffüllung von Kiesgruben innerhalb der kantonalen Zone für Abbau und Rekultivierung ist gemäss § 13 PBG die Baudirektion zuständig.

Die «Bewilligung für die Rekultivierung im Gebiet Kreuzhügel', Gemeinden Baar und Neuheim» wurde von der kantonalen Baudirektion am 29. Juni 2004 erteilt.

Grundlage der Bewilligung bildet das Bauprojekt inkl. UVB vom August 2003 mit ergänzten Unterlagen vom 26. Februar 2004. Die Plangrundlagen wurden mit der kantonalen Bewilligung für verbindlich erklärt. Dazu gehört auch der Plan «Gestaltung der Sekundärlandschaft» vom 7. Juni 2004, welcher hauptsächlich die Modellierung der Wiederauffüllung sowie die ökologischen Aufwertungen beinhaltet. Der Plan wurde 2019 geringfügig angepasst.

Regierungsrat erlässt dazu Schutzpläne über die Naturschutzgebiete. Massgebend ist das kantonale Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz vom 1. Juli 1993 (GNL; BGS 432.1).

Abgrenzung: Gemäss diesem Plan.

Unterteilung: Die Naturschutzgebiete werden unterteilt in eine Zone A und eine Zone B. Die Zone A umfasst den eigentlichen Lebensraum der zu schützenden Pflanzen und Tiere. Die Zone B schützt die Zone A vor schädigenden Einflüssen und bildet den Übergang zur umgebenden Landschaft.

Bestimmung 1 Die Schutz- und Unterhaltsmassnahmen im Naturschutzgebiet richten sich nach § 7 und § 8 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz (GNL). Die Zuständigkeiten für den Vollzug sind im § 3 und § 14 dieses Gesetzes geregelt.

Grundsätzlich untersagt § 7 GNL in der Zone A von Naturschutzgebieten alles, was den besonderen Charakter des Gebietes beeinträchtigen oder Pflanzen und Tiere gefährden könnte. Anschliessend folgt unter «insbesondere untersagt sind» eine - nicht abschliessende - Aufzählung verbotener Aktivitäten. Zudem soll gemäss § 6 Abs. 3 GNL die Zone B die Zone A vor schädigenden Einflüssen schützen. Als Bestimmung 1 werden dieser Grundsatz sowie die Zuständigkeiten in allen Schutzplänen festgehalten.

Gleichzeitig ist in einer weiteren Bestimmung aber auch festgehalten, dass Berechtigte von den Schutzbestimmungen ausgenommen sind. Die land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung ist gemäss GNL grundsätzlich gewährleistet, ebenso wie der Zutritt für Unterhalts- und Pflegearbeiten. Je nach Gebiet gibt es jedoch weitere Berechtigte für bestimmte Nutzungen oder Tätigkeiten. Dazu gehören z.B. die Nutzung bestehender Liegenschaften wie Boots- oder Ferienhäuser, die Ausübung der Jagd und Fischerei im Rahmen der geltenden Gesetze oder der zeitlich beschränkte Zutritt mit Genehmigung der zuständigen Direktion, z.B. für wissenschaftliche Untersuchungen. Ebenfalls erlaubt ist die Nachsuche von verletzten Tieren auch ausserhalb der Jagdzeiten. Ein neues Hilfsmittel sind Drohnen, welche für wissenschaftliche Erhebungen, aber auch landwirtschaftliche Zwecke, v.a. für die Rehkitzrettung in Mähwiesen, eingesetzt werden können. Solche Einsätze von hohem öffentlichem Interesse sind vom Drohnenverbot ausgenommen.

Eine letzte generelle Bestimmung betrifft die Pflicht zur Übernahme der Abgrenzungen der kantonalen Naturschutzzonen in die kommunalen Nutzungspläne.

Bei den beiden vorliegenden Schutzplänen ist diese Bestimmung in geänderter Form aufgeführt. Da sich beide Naturschutzgebiete in momentan rechtskräftig festgesetzten Nutzungszonen befinden, wird die Bestimmung entsprechend wie folgt ergänzt:

- Beim Schutzplan Tännlimoosweid: «Die äussere Abgrenzung des Naturschutzgebietes gemäss Plan ist in den kommunalen Zonenplänen zu übernehmen, sobald dieser Bereich aus der kantonalen Nutzungszone für Abfallanlagen entlassen wird.»
- Beim Schutzplan Chrüzhügel: «Die äussere Abgrenzung des Naturschutzgebietes gemäss Plan ist in den kommunalen Zonenplänen zu übernehmen, sobald dieser Bereich aus der

kantonale Nutzungszone für Abbau und Rekultivierung entlassen wird.»

3.2 Spezielle Bestimmungen zur Erholungslenkung

Seit dem Erlass des GNL hat der Erholungsdruck, insbesondere in den siedlungsnahen Naturschutzgebieten, erheblich zugenommen. Neu sollen daher in Naturschutzgebieten mit Erholungsdruck zusätzlich die wichtigsten Bestimmungen zur Besucherlenkung im Schutzplan aufgeführt werden. Denn in der Vergangenheit wurde wiederholt bemängelt, es sei nicht eindeutig, welche Aktivitäten gestützt auf § 7 und 8 GNL in den jeweiligen Gebieten «den besonderen Charakter des Gebietes beeinträchtigen oder Pflanzen und Tiere gefährden könnten». Ziel ist es, eindeutige Regeln festzulegen, welche auch klar kommuniziert und ausgeschildert werden können.

Die Bestimmungen zur Erholungsnutzung lauten wie folgt:

Zur Lenkung der Erholungsnutzung im Naturschutzgebiet gelten folgende speziellen Schutzbestimmungen:

- a) Wege oder markierte Routen wie Langlaufloipen, Schneeschuhtrails, Biketrails, etc. dürfen nicht verlassen werden.
- b) Hunde dürfen nicht frei laufen gelassen werden.
- c) Das Fliegenlassen von Fluggeräten wie Modellflugzeuge, Drohnen, etc. ist untersagt.

Durch das neue Schutzgebiet Chrüzhügel führt künftig ein Wanderweg mit Aussichtspunkt. Damit wird das Gebiet wieder für die Erholung zugänglich und ist aufgrund der Strukturvielfalt auch attraktiv. Die neuen Laichgewässer sind nicht eingezäunt. Für die neu angelegten Wiesen wie auch für die Gewässer sollen Störungen möglichst von Anfang an vermieden werden. Darum werden hier die Bestimmungen zur Erholungsnutzung in den Schutzplan aufgenommen.

Im erweiterten Schutzgebiet Tännlimoosweid findet keine Erholungsnutzung statt, da das Gelände aufgrund des Deponiebetriebs gar nicht zugänglich ist. Daher soll mit der Schutzplananpassung auf Bestimmungen zur Erholungsnutzung verzichtet werden.

3.3 Spezielle Bestimmungen für Naturschutzgebiete auf rekultivierten Bereichen von Deponien oder ehemaligen Kiesgruben

Bei den wertvollen Lebensräumen, welche als ökologische Ausgleichsflächen angelegt wurden, handelt es sich um Sekundärlebensräume in einem besonderen Umfeld. Bei der Deponie Tännlimoos gewährleisteten verschiedene bauliche Sicherheitsmassnahmen wie Abdichtungen, Schutzschichten und Sickerwasserdrainagen einen umweltgerechten Deponiebetrieb. Diese Infrastrukturen müssen über viele Jahre in der sogenannten «Nachsorgephase» weiter betrieben und überwacht werden. Hier können z.B. Unterhaltsarbeiten erforderlich sein. Zudem können künftige Entwicklungen von Technologien zur Abfallaufbereitung – und -entsorgung dazu führen, dass Deponien wieder geöffnet werden, wie dies aktuell im Tännlimoos bereits geschieht.

Auch bei Wiederauffüllungen ehemaliger Kiesgruben mit unverschmutztem Aushub sind, gerade bei steilen Böschungen wie im Chrüzhügel, Entwässerungen oder Hangsicherungen vorhanden.

Aufgrund der speziellen Rahmenbedingungen kann daher bei einem Naturschutzgebiet, welches über solchen Anlagen festgesetzt wird, § 7 GNL gemäss Bestimmung 1 nicht ohne zusätzlich explizit formulierte Ausnahmeregelung gelten.

Im Schutzplan Tännlimoosweid wird daher als Bestimmung 2 formuliert: «Das Naturschutzgebiet befindet sich teilweise über einer Reaktor- bzw. Inertstoffdeponie mit entsprechender Infrastruktur, welche noch nicht abschliessend erstellt ist. Sind Eingriffe aufgrund übergeordneter Interessen erforderlich, so ist vor Ort für eine bestmögliche Wiederherstellung der Naturschutzflächen zu sorgen ohne zusätzlichen temporären oder dauerhaften ökologischen Ausgleich. Die Interessen der Deponie gelten als übergeordnet.»

Beim Schutzplan Chrüzhügel wird als Bestimmung 3 festgehalten: «Das Naturschutzgebiet befindet sich über einer mit unverschmutztem Aushubmaterial wiederaufgefüllten ehemaligen Kiesgrube. Sind Eingriffe aufgrund übergeordneter Interessen erforderlich, so ist für eine bestmögliche Wiederherstellung der Naturschutzflächen zu sorgen.»

4. Schutzpläne zur Sicherung von ökologischen Ausgleichsflächen

4.1 Anpassung Schutzplan Tännlimoosweid, Objekt 5.13

Die Deponie Tännlimoos oberhalb von Sihlbrugg ist seit 1959 eine Anlage für die regionale Entsorgungswirtschaft. Bis 1983 wurde überwiegend Aushubmaterial abgelagert, danach wurden insbesondere Bauabfälle, später in einem separaten Kompartiment auch Kehrichtschlacke und weitere Abfälle zugelassen. Mit der Bewilligung vom 31. Januar 1994 wurde die Kerndeponie mit einem Sanierungsplan für die Altablagerungen bewilligt. Um die Deponie besser in die Landschaft einzugliedern, wurde zudem am 23. März 2004 eine Vorschüttung bewilligt. Mit der Bewilligung vom 2017 wurde die Endform nochmals optimiert und angepasst.

In den 1980-er Jahren bestanden auf dem Areal verschiedene Lebensräume mit Pioniergehölzen und Amphibiengewässern, welche dem Deponiebetrieb weichen mussten. Als Ersatz erstellte die Risi AG 1992 auf der Kantonsparzelle (Gemeinde Baar GS Nr. 3664) nördlich der Ebertswilerstrasse den Weiher Tännlimoosweid. Das Objekt wurde 2018 im Zuge der Gesamtrevision der Schutzpläne für kantonale Naturschutzgebiete, Teil 1 Objekte auf kantonseigenen Grundstücken, bereits als kantonales Naturschutzgebiet festgesetzt.

2020 wurde mit der Rekultivierung der ersten Etappe gemäss Endgestaltungsplan begonnen. Mit kiesigem, teils felsigem Aushubmaterial, welches vor Ort laufend anfiel, wurden die Böschungen über der Abdichtung geschüttet. So entstanden grossflächige, gut besonnte und sehr wertvolle Trockenstandorte, die mehrheitlich mit speziellen Mischungen für trockene Magerwiesen und Ruderalflächen mit ausschliesslich Schweizer Ökotypen angesät wurden. Einzelne Flächen wurden mit Schnittgut aus der Umgebung direkt begrünt. Im Übergangsbereich zu den Magerwiesen wurde als landwirtschaftliches Wiesland eine artenreiche Fromentalwiese angelegt.



Blick vom Gegenhang auf Rekultivierungsflächen Tännlimoos 2022

2023 konnte die Rekultivierung der ersten Etappe abgeschlossen werden. Dazu gehört neben der Anlage der Magerwiesenböschungen auch die Renaturierung des Bachlaufes, welcher über einen Durchlass mit dem Weiher Tännlimoosweid verbunden ist. Es bietet sich daher an, das kleine Naturschutzgebiet Tännlimoosweid nun auf den Perimeter der 1. Rekultivierungsetappe zu erweitern. Die Magerwiesen werden als Zone A, der Walterswilerbach als Zone B bezeichnet. Die äussere Abgrenzung des Naturschutzgebietes gemäss Plan ist in den kommunalen Zonenplänen zu übernehmen, sobald dieser Bereich aus der kantonalen Nutzungszone für Abfallanlagen entlassen wird.



Kantonales Naturschutzgebiet Tännlimoosweid, aktueller Schutzplan gem. RRB vom 11.12.2018



Revidierter Schutzplan Tännlimoosweid, Entwurf vom 31.05.2024

Der aktuelle sowie der revidierte Schutzplan sind verkleinert abgebildet. Der Plan mit den Schutzplananpassungen im Originalmassstab findet sich in der Beilage (Kap. 7).

Künftige Bewirtschaftung und Pflege

- Die Anlage der Magerwiesen wurde bereits in enger Zusammenarbeit mit der Abteilung Natur und Landschaft sowie den künftigen Bewirtschaftern besprochen und umgesetzt. Es versteht sich von selbst, dass die Pflege der neu angelegten Wiesen auf den steilen, künstlich geschützten Böschungen sehr anspruchsvoll ist. Es dauert lange, bis die lückige Vegetation eine stabile Pflanzendecke bildet und die teils groben Steine nicht mehr an die Oberfläche kommen. Die Bekämpfung von invasiven Neophyten ist ebenfalls aufwendiger. Zudem kann es bei Starkniederschlägen zu Erosionen kommen. Daher ist die Bewirtschaftung deutlich aufwendiger als bei normalen Wiesenstandorten. Grundsätzlich sollen die neuen Magerwiesen als BFF extensive Wiesen mit Qualität II durch die Bewirtschafter angemeldet werden. Dank der Bezeichnung als kantonales Naturschutzgebiet kann das ARV, gestützt auf das GNL sowie auf die durch den Regierungsrat erlassenen Abgeltungsrichtlinien, allfälligen Mehraufwand künftig mittragen und ausserordentliche Pflegemassnahmen finanzieren sowie weitere Beiträge ausrichten. Sollten gewisse neu angesäte Flächen die Kriterien für LN aktuell noch nicht erfüllen, kann das ARV die landwirtschaftlichen Direktzahlungen kompensieren, bis das Landwirtschaftsamt grünes Licht gibt.

Bisher wurden die Pflegemassnahmen aufgrund von Begehungen jeweils ad hoc festgehalten. Es soll nun ein Pflege- und Unterhaltsplan in einfacher Form erarbeitet werden, der für die künftigen Pächter eine Leitlinie ist.

4.2. Neuer Schutzplan Chrüzhügel

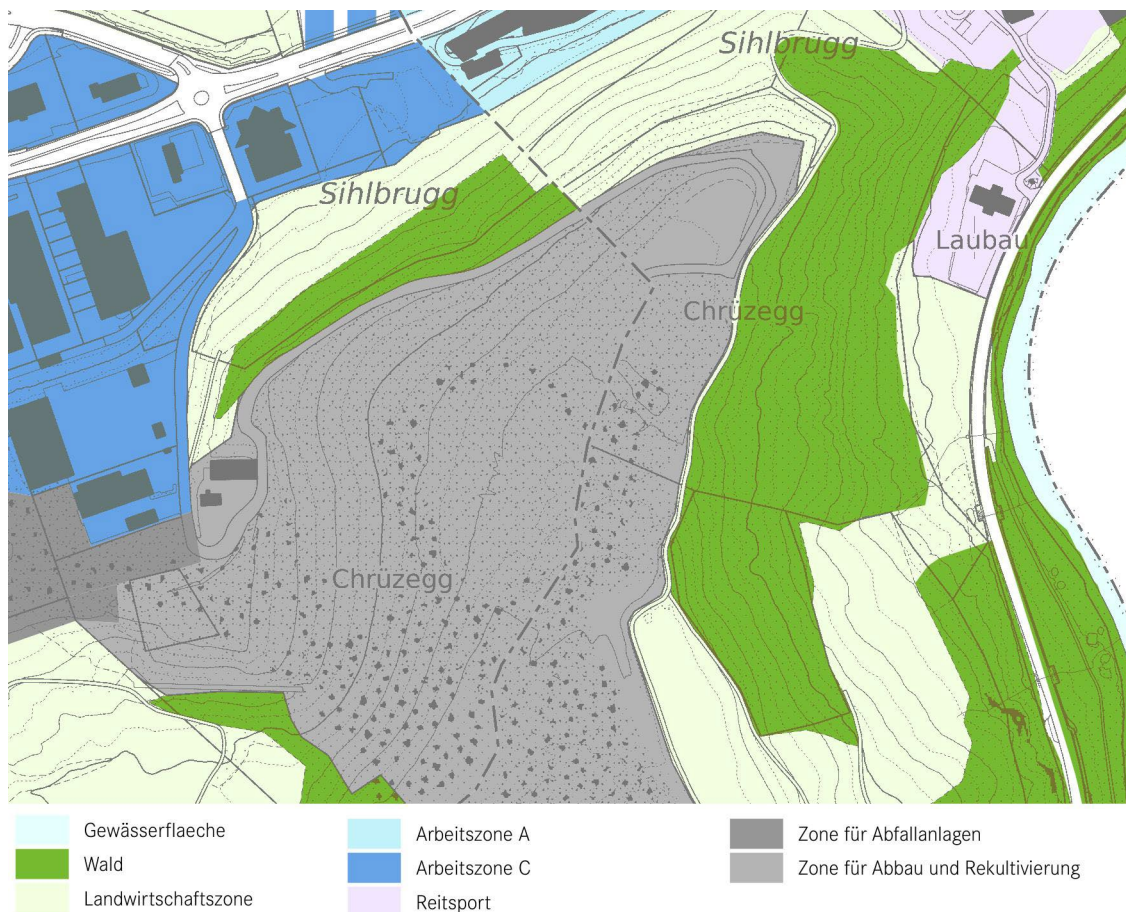
Das Gebiet Chrüzhügel liegt in einer glazial geprägten Landschaft, in welcher als Hinterlassenschaft der eiszeitlichen Gletscher beträchtliche Mengen an Kies und Sand in Form von Drumlins zurückblieben. Der Chrüzhügel ist die nördlichste Kuppe in der Moränenlandschaft Menzingen-Neuheim, welche im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung BLN enthalten ist (BLN-Objekt 1307, Glaziallandschaft Lorze – Sihl mit Höhronenkette und Schwantenu).

Seit den 1950er-Jahren bis zum Jahr 2003 wurde Kies abgebaut und die Grube anschliessend über rund 20 Jahre hinweg mit unverschmutztem Aushubmaterial wieder aufgefüllt. Während der Zeit des Kiesabbaus, wie auch während der Wiederauffüllung, entstanden durch die steten Massenbewegungen ökologisch höchst interessante Ruderalflächen. So werden Lebensräume bezeichnet, wo nach einem Ereignis (Überschwemmung, Hangrutsch) offene, kahle Bodenstellen entstanden sind. Diese Lebensräume sind in der Schweiz selten geworden, entsprechend sind Kiesgruben oft wichtige Ersatzlebensräume für auf diese Standortbedingungen angewiesene Arten.

Eine bedeutsame, auf solche Lebensräume angewiesene Artengruppe, sind die Amphibien. Die auf dem Areal der Kiesgrube Chrüzhügel vorkommenden Arten führten dazu, dass das Objekt vom Bundesrat als Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung festgesetzt wurde. Um diese Lebensräume auch über den Horizont des Kiesabbaus und der Wiederauffüllung erhalten zu können, war vom Regierungsrat des Kantons Zug bereits im Jahr 2004 ein Endgestaltungsplan für die Gestaltung dieser Sekundärlandschaft beschlossen worden. Dieser Plan wurde im Jahr 2019 nochmals revidiert, um die Anordnung und Ausgestaltung der ökologischen Ausgleichsflächen zu optimieren. Die Umsetzung des Endgestaltungsplans wurde im Jahr 2023 abgeschlossen, womit auch der Rekultivierungsprozess des Areals zu einem Ende kommt.

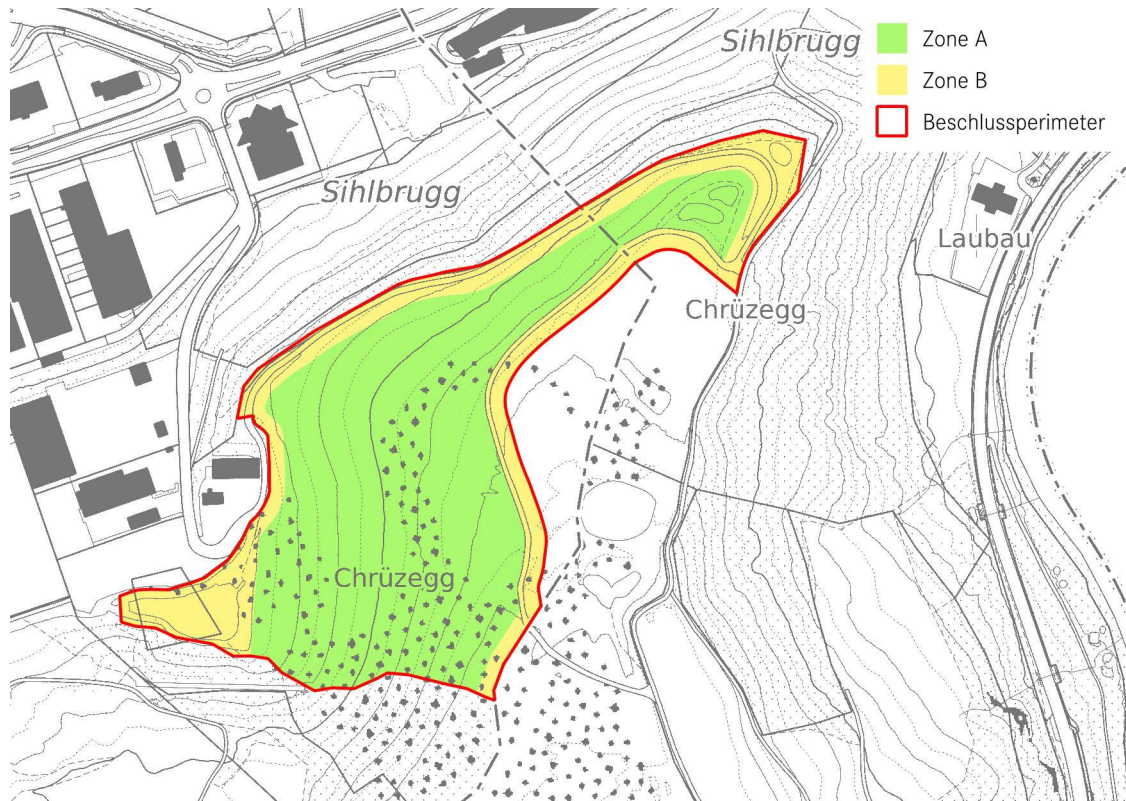
Nach Abschluss der Wiederauffüllung der ehemaligen Kiesgrube und der erfolgten Rekultivierung sollen die ökologischen Ausgleichsflächen aus dem Endgestaltungsplan nun in ein kantonales Naturschutzgebiet überführt werden. Damit werden einerseits den gesetzlichen Vorschriften zum ökologischen Ausgleich, gestützt auf das GNL sowie die entsprechenden Artikel aus dem NHG, umgesetzt. Andererseits soll damit die Grundlage geschaffen werden, um die im Gebiet durch den Kiesabbau entstandenen Naturwerte dauerhaft zu erhalten. Die ökologischen Ausgleichsflächen auf dem Areal sind nach der Entlassung aus der kantonalen Nutzungszone für Abbau und Rekultivierung in eine kantonale Naturschutzzone zu überführen. Die Amphibienlebensräume sowie die Magerwiesen werden als Zone A, die Fromentalwiese sowie das Wegnetz als Zone B bezeichnet. Landwirtschaftlich intensiv nutzbare Flächen gehen zurück in die Landwirtschaftszone. Wiederaufforstungsflächen werden zu Wald, und sind nicht Bestandteil des Naturschutzgebietes. Noch nicht Teil des aktuellen Schutzplanes sind die ökologischen Ausgleichsflächen auf GS Nr. 869 der Gemeinde Neuheim. Diese sollen so bald als möglich im Rahmen einer Schutzplanrevision ebenfalls in das

neue Naturschutzgebiet Chrüzhügel integriert werden. Aktuell ist dies aufgrund einer laufenden Handänderung des Grundstücks nicht möglich.



Zonenplan der Gemeinde Baar, Datenbezug im AGG vom 10.01.2024

Der neue Schutzplan ist nachfolgend verkleinert abgebildet. Der Plan inklusive der Bestimmungen zur Erholungsnutzung im Originalmassstab findet sich in der Beilage (Kap. 7).



Kantonales Naturschutzgebiet Chrüzhügel, neuer Schutzplan, Entwurf vom 18.01.2024 (Plan Originalgrösse vgl. Beilage)

Künftige Bewirtschaftung und Pflege

Die verschiedenen Ruderalflächen, Amphibiengewässer sowie die Kleinstrukturen wurden bereits in enger Zusammenarbeit mit der Abteilung Natur und Landschaft geplant und umgesetzt. Auch bei der Anlage der grossflächigen Magerwiesen wurden die künftigen Bewirtschafter bzw. Pächter einbezogen. Es dauert lange, bis die lückige Vegetation eine stabile Pflanzendecke bildet und die teils groben Steine nicht mehr an die Oberfläche kommen. Die Bekämpfung von invasiven Neophyten ist ebenfalls aufwendiger. Zudem kann es bei Starkniederschlägen zu Erosionen kommen. Daher ist die Bewirtschaftung deutlich aufwendiger als bei normalen Wiesenstandorten. Grundsätzlich sollen die neuen Magerwiesen als BFF extensive Wiesen mit Qualität II durch die Bewirtschafter angemeldet werden. Dank der Bezeichnung als kantonales Naturschutzgebiet kann der Kanton allfälligen Mehraufwand künftig mittragen und ausserordentliche Aufwendungen finanzieren. Was den Unterhalt der Amphibiengewässer betrifft, so wurde vereinbart, dass dafür ausschliesslich der Kanton zuständig sein wird (exkl. Retentionsweiher am Hangfuss). Die getroffenen Vereinbarungen betreffend Unterhalt und Zuständigkeiten werden im Regierungsratsbeschluss zum Erlass des Schutzplans festgehalten.

5. Beurteilung

Mit der vorliegenden Schutzplananpassung Tännlimoos bzw. dem neuen Schutzplan Chrüzhügel werden grosse und sehr wertvolle ökologische Ausgleichsflächen langfristig gesichert. Damit werden zum einen gesetzliche Vorschriften zum ökologischen Ausgleich, gestützt auf das GNL sowie die entsprechenden Artikel im NHG, umgesetzt. Gleichzeitig werden mit dem neuen Schutzplan Chrüzhügel auch die Amphibienlebensräume dauerhaft als ortsfestes Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung grundeigentümerverschrieben gesichert.

Dass im Schutzplan Chrüzhügel für die Erholungsnutzung spezielle Bestimmungen verankert werden, erleichtert künftige Diskussionen, welche Aktivitäten zulässig sind bzw. eben nicht, da das GNL diesbezüglich nicht abschliessend ist und sein kann. Das Aufführen dieser speziellen Bestimmungen erfolgt auf Wunsch der involvierten Landwirte.

Das im Richtplan festgesetzte kantonale Wander- und Radwegnetz wird durch die vorliegende Revision des Schutzplans Tännlimoos oder den neuen Schutzplan Chrüzhügel nicht tangiert.

Auch den landwirtschaftlichen Interessen wird Rechnung getragen. So wird angestrebt, dass ein möglichst grosser Anteil, im besten Fall alle Flächen der Magerwiesen in beiden Gebieten als landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) anerkannt und somit durch die Bewirtschaftenden als Biodiversitätsförderflächen BFF QII angemeldet werden können.

Im Vorfeld wurde ein besonderes Augenmerk darauf gelegt, dass die neuen Naturschutzflächen durch Kieswege und Zufahrten zweckmässig erschlossen sind, damit eine regelmässige landwirtschaftliche Bewirtschaftung sichergestellt ist.

Die beiden Schutzpläne betreffen Flächen, welche im Zuge der bewilligten Endgestaltungspläne der Deponien geschaffen wurden. Zum einen befinden sich dadurch Untergrund verschiedene Infrastrukturen, bei welchen Unterhaltsarbeiten erforderlich sein können. Es ist aber auch denkbar, dass in Zukunft neue Technologien zur Abfallbehandlung entwickelt werden, welche dazu führen, dass Deponien wieder geöffnet werden. Solche Entwicklungen sind von hohem öffentlichem Interesse. Die Naturschutzgebiete sollen diese nicht verhindern, was im Schutzplan in einer explizit formulierten Ausnahmeregelung festgehalten ist.

Die vorgeschlagenen Anpassungen und neuen Schutzobjekte sind zweckmässig und berücksichtigen alle relevanten Interessen.

6. Mitwirkung

Die vorliegende Schutzplananpassung Tännlimoosweid und der neue Schutzplan Chrüzhügel wurden mit den Grundeigentümern vorbesprochen. Im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens konnten sie dazu nochmals Stellung nehmen. Im Chrüzhügel hat die Grundeigentümerin lediglich kleine Ergänzungen, welche in die Vorlage eingeflossen sind. Beide Grundeigentümer wiesen darauf hin, dass die übergeordneten Interessen der Deponie in den Bestimmungen noch deutlicher formuliert sein müssten. Sie stellten dazu konkrete Anträge, welche berücksichtigt wurden. Zudem beantragten sie im Schutzgebiet Tännlimoosweid, den zusätzlich geöffneten Teil des Walterswilerbachs als Zone B in den Schutzplan aufzunehmen, was umgesetzt wurde. Beide Grundeigentümer betonen, dass möglichst viele der neuen Wiesenflächen landwirtschaftlich bewirtschaftet und als Biodiversitätsförderflächen angemeldet werden sollten. Dies deckt sich vollumfänglich mit den Zielen des Kantons. Die Baudirektion kann in Naturschutzgebieten entsprechende Unterstützung anbieten, so dass die rekultivierten Flächen baldmöglichst hohe Qualität aufweisen.

Das Vorgehen insbesondere betreffend Umgang mit den Nutzungszonen, wurde mit dem Rechtsdienst des Direktionssekretariats abgesprochen.

Da es sich um kantonale Nutzungszonen für Abfallanlagen bzw. Abbau- und Rekultivierung handelt, wurde das Amt für Umwelt zur Stellungnahme eingeladen. Dieses beantragte, die Abgrenzungen der Zonen A und B besser mit den Endgestaltungsplänen zu harmonisieren. Das kantonale Naturschutzgebiet sollte nur die ökologischen Ausgleichsflächen umfassen. Die Zonen B in beiden Schutzplänen wurden entsprechend reduziert. Damit wurde auch einem wesentlichen Anliegen des Landwirtschaftsamtes entsprochen.

Die Direktion des Innern äusserte sich positiv und begrüsst die beiden neuen Schutzgebiete als Beitrag zur Biodiversität.

Ebenfalls zur Stellungnahme wurden die betroffenen Gemeinden Baar und Neuheim eingeladen. Beide begrüssen die Sicherung der ökologisch wertvollen Flächen als Naturschutzgebiete. Die Gemeinde Baar stellte den Antrag, die Bestimmungen im Schutzplan Chrüzhügel zur Besucherlenkung mit konkreten Massnahmen zu präzisieren. Der Schutzplan schafft jedoch lediglich die rechtliche Grundlage für konkrete Umsetzungsmassnahmen im Bereich Pflege oder Aufsicht. Diese werden dann nachgeordnet und nach Bedarf getroffen. Zudem beantragte die Gemeinde, dass im Schutzplan Tännlimoosweid breitere Zonen B ausgeschieden werden sollten. Bei Extensivwiesen besteht im Gegensatz zu Moorflächen keine Pflicht zur Ausscheidung einer Nährstoff-Pufferzone von 10 Metern. In der Zone B ist die landwirtschaftliche Nutzung ausserhalb von Biodiversitätsförderflächen oder Gewässerräumen grundsätzlich frei. Es macht daher keinen Sinn, eine grössere Zone B festzusetzen.

Da es sich beim neuen Schutzgebiet Chrüzhügel, nebst der Sicherung der ökologischen Ausgleichsflächen, um die Überführung eines IANB-Wanderobjektes in ein ortsfestes Objekt handelt, wurde auch das Bundesamt für Umwelt (BAFU) zum Mitbericht eingeladen. Das UVEK muss die Bezeichnung des Wanderobjektes als ortsfestes Objekt im Bundesinventar gem. Art. 3 AlgV dem

Bundesrat beantragen. Das BAFU begrüsst die Sicherung des IANB-Objektes als Naturschutzgebiet und weist auf das anstehende Verfahren zur Überführung in ein ortsfestes Objekt hin.

Schliesslich wurden die kantonalen Naturschutzorganisationen sowie die Natur- und Landschaftsschutzkommission (NLK) in das Mitwirkungsverfahren einbezogen. Die NLK, WWF und Pro natura begrüssen die Sicherung der ökologischen Ausgleichsflächen als Naturschutzgebiete sowie die Bestimmungen zur Erholungslenkung im Chrüzhügel und stellen keine Anträge.

7. Beilagen: Pläne für die öffentliche Auflage

Beilage 1: Schutzplananpassung Tännlimoosweid, Gemeinde. Baar

Beilage 2: Neuer Schutzplan Chrüzhügel, Gemeinden Baar und Neuheim